



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Brome

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, Seite 1722) hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Änderung der Erschließungsbeitragsatzung vom 27.10.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 14 behält folgende Fassung:

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei wird der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Ausschreibungsergebnissen oder Kostenvoranschlägen geschätzt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall wird der Erschließungsbeitrag durch schriftlichen Bescheid unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages nachgefordert oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag erstattet.

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Brome, den 2016-10-13

(L.S.)

Gerhard Borchert
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2016